



**Geschäftsordnung des Bezirks 1 im
Badischen Kegler- und Bowlingverband e.V.**

Geschäftsordnung

Präambel

Der Bezirk 1 im Badischen Kegler- und Bowlingverband e.V. (BKBV) hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen die „männliche“ Schreibweise, also z. B. „der Bezirksvorsitzende“, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1.0 Allgemeines

1.1 Für die Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen gibt sich der Bezirk 1 im BKBV die nachstehende Geschäftsordnung.

2.0 Einberufung

2.1 Soweit die Satzungen und Ordnungen des BKBV nichts anderes bestimmen, hat die Einberufung von Veranstaltungen und Sitzungen schriftlich zu erfolgen und ist durch den jeweiligen Vorsitzenden vorzunehmen.

2.2 Die Einladungsfrist muss mindestens 10 Tage betragen; der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt sein.

2.3 Bezirksvorsitzender und Bezirkssportwart sind über die Einberufung rechtzeitig zu informieren; Veranstaltungen und Sitzungen, die mit finanziellen Mitteln des Bezirkes verbunden sind, müssen vom geschäftsführenden Bezirksvorstand (siehe Arbeitsgebiete des Sports) genehmigt werden.

3.0 Versammlungsleitung

3.1 Veranstaltungen und Sitzungen werden vom Vorsitzenden des einberufenen Organs oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.

3.2 Der Versammlungsleiter muss einen Schriftführer / Berichterstatter benennen.

3.3 Bei der Eröffnung ist festzustellen, dass ordnungsgemäß eingeladen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Weiterhin ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über evtl. Einsprüche oder Änderungswünsche entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.4 Alle Stimmberechtigten sowie Versammlungsteilnehmer mit beratender Stimme sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist Bestandteil der Versammlungsniederschrift.

3.5 Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen; dieses Protokoll muss enthalten:

a) Datum und Ort

b) Stimmrechte (namentliche Aufführung der stimmberechtigten und beratenden Teilnehmer)

c) Beschlussfassungen in der Reihenfolge der Behandlung

3.6 Beschlüsse müssen im Wortlaut niedergeschrieben werden

3.7 Das Protokoll ist vom Protokollführer bzw. vom Versammlungsleiter zu erstellen und ist von mind. zwei Teilnehmern durch Unterschrift zu genehmigen und danach den Teilnehmern spätestens innerhalb 21 Tagen zugänglich zu machen. Erfolgt nach Zustellung innerhalb 14 Tagen kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen.

3.8 Das Original-Protokoll mit Anlagen ist beim Bezirksvorsitzenden aufzubewahren.

4.0 Ordnungsrecht

4.1 Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Im Besonderen kann er Unterbrechungen oder auch den Abbruch der Versammlung oder Sitzung anordnen, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten noch anwesend sind oder eine ordnungsgemäße Weiterführung der Versammlung oder Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

4.2 Der Versammlungsleiter hat die Teilnehmer, die den Ablauf der Versammlung oder Sitzung stören zu rügen und - wenn erforderlich - einen Ordnungsruf zu erteilen. Stellt der Teilnehmer sein Verhalten nicht ein, so hat der Versammlungsleiter das Recht, diesen auszuschließen.

5.0 Redeordnung

5.1 Die Tagesordnung wird in der genehmigten Reihenfolge beraten.

5.2 In jeder Versammlung oder Sitzung ist für das Protokoll eine Rednerliste zu führen; die Reihenfolge ergibt sich durch vorherige Wortmeldung. Die Worterteilung hat der Versammlungsleiter. Wortmeldungen können auch weitergegeben werden, sofern es sich um die gleiche Sache handelt.

5.3 Der Berichterstatter kann während der Aussprache, ohne Eintragung in die Rednerliste, das Wort ergreifen.

5.4 Die Redezeit kann durch Beschluss der Teilnehmer begrenzt werden

5.5 Der Versammlungsleiter kann einem Redner, der nicht zur Sache spricht, entweder „zur Sache“ oder zur „Ordnung“ rufen, gegebenenfalls auch das Wort entziehen. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Zur Berichtigung und Geschäftsordnung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.

5.6 Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und in sachlicher Form abgegeben werden.

- 5.7 Über Anträge auf Abschluss der Aussprache ist nach Verlesen der noch auf der Rednerliste eingetragenen Teilnehmer je einem das Wort für „dafür“ und „dagegen“ zu erteilen. Wird der Antrag angenommen, ist nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen.
- 5.8 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt der Versammlungsleiter die Sache als abgeschlossen.
- 5.9 Persönliche Erklärungen können außerhalb der Tagesordnung abgegeben werden, sofern diese dem Versammlungsleiter schriftlich mitgeteilt wurden.
- 6.0 Anträge
- 6.1 Anträge müssen spätestens 5 Tage vor dem Termin abgegeben werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6.2 Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsantrag, mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit des Antrags ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- 6.3 Ergeben sich aus der Beratung eines Antrages Verbesserungen, Kürzungen oder Erweiterungen, kann ein dazu gestellter Antrag ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen werden.
- 6.4 Alle Anträge müssen schriftlich und mit einer Begründung eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift gelten als nicht eingereicht.
- 7.0 Stimmrecht
- 7.1 Stimmrecht haben alle stimmberechtigten Teilnehmer, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 7.2 Kein Stimmrecht haben Teilnehmer, deren Rechte zur Zeit der Abstimmung ruhen.
- 8.0 Abstimmungen
- 8.1 Bei Anträgen über die gleiche Angelegenheit hat der Versammlungsleiter die Abstimmung so zu bringen, dass über den weitest gehenden zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfalle entscheidet der Versammlungsleiter die Reihenfolge. Vor der Abstimmung ist jeder Antrag nochmals zu verlesen. Zusatzanträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- 8.2 Abstimmungen können nur geheim oder durch Handzeichen vorgenommen werden. Bestehen über das Ergebnis einer Abstimmung Zweifel, so kann die Gegenprobe durchgeführt werden. Nach Durchführung der Gegenprobe beschließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- 8.3 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn ein stimmberechtigter Teilnehmer dies verlangt.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist und die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich in Versammlungen oder Sitzungen gefasst.
- 8.5 Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, sofern die Satzung nichts anders bestimmt. Bei Beschlussfassung, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen. Stimmenthaltungen werden jedoch nicht gezählt.
- 8.6 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 9.0 Wahlausschuss und Wahlen
- 9.1 Wahlausschuss
- 9.1.1 Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 9.1.2 Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
- 9.1.3 Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt, der Versammlung bekanntgegeben und die Gültigkeit im Protokoll schriftlich bestätigt.
- 9.1.4 Abstimmungsunterlagen sind entsprechend Ziffer 3.7 der Geschäftsordnung aufzubewahren.
- 9.2 Wahlen
- 9.2.1 Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt werden. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, sobald mehr als ein Vorschlag vorliegt oder ein stimmberechtigter Teilnehmer dies verlangt.
- 9.2.2 Die Wahlen sind entsprechend der genehmigten Tagesordnung durchzuführen.
- 9.2.3 Abwesende können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitwilligkeit das Amt zu übernehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
- 9.2.4 Bei mehreren Kandidaten ist der gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Tritt auch hier Stimmengleichheit ein, erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten, bis einer die einfache Mehrheit erreicht.



- 9.2.5 Die Wahl des Bezirksjugendwarts wird von der Vereinssitzung nur zur Kenntnis genommen. Die Wahl des Vorsitzenden des Bezirksrechtsausschusses erfolgt in einer Sitzung des Bezirksrechtsausschusses und wird auf der Homepage des Bezirks 1 im BKBV e.V. (www.bezirk1-bkbv.de) bekanntgegeben.
- 10.0 Beschlussfähigkeit
- 10.1 Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung oder Sitzung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmberechtigten bei der Abstimmung anwesend ist.
- 10.2 Ist die Beschlussfähigkeit binnen einer Stunde nicht mehr gegeben, kann der Versammlungsleiter nach 15 Minuten eine neue Versammlung bzw. Sitzung ansetzen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- 11.0 Aufgabenverteilung
- 11.1 Die strategischen und administrativen Aufgaben innerhalb des Bezirksvorstandes werden durch die Ordnungen der Arbeitsgebiete in den Bezirken geregelt.
- 11.2 Die Ordnungen der Arbeitsgebiete in den Bezirken sind als Anlage der Geschäftsordnung des Bezirks 1 im BKBV zuzuordnen.
- 12.0 Aufgaben von Arbeitsgruppen
- 12.1 Der Bezirkssportausschuss kann ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind durch diese Funktion nicht stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssportausschusssitzung. Sie haben die Pflicht über ihr Aufgabengebiet auf Wunsch in der Bezirkssportausschusssitzung zu berichten, sowie das Recht, zu ihren Aufgaben gehört zu werden.
- 12.2 Mitglieder des Bezirkssportausschusses sind berechtigt, an allen Beratungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- 13.0 Inkrafttreten
- Die Geschäftsordnung wird durch Beschlussfassung in der Vereinssitzung vom 16.05.2013 wirksam und tritt sofort in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung der Vereinssitzung.